## Regierungspräsidium Darmstadt



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg Jägertorstraße 207 64289 Darmstadt

Unser Zeichen:

RPDA - Dez. I 16-33 c 14/1-2018/5

Dokument-Nr.:

2020/585540

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 6 Juli 2020 Ihr Ansprechpartner: Kerstin Herbert

Zimmernummer:

06151 12 5614/ 06151 12 4610 kerstin.herbert@rpda.hessen.de

Telefon/ Fax: E-Mail: Datum:

9. Juli 2020

## Genehmigung

Hiermit erteile ich gemäß § 52 Absatz 1 der Hessischen Landkreisordnung i. V. m. § 104 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung meine Genehmigung zur Übernahme der Ausfallbürgschaft durch den Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg

> in Höhe von maximal 240.000 € (in Worten: "Zweihundertvierzigtausend Euro")

zu Gunsten der AZUR GmbH für die Ansprüche aus dem Kassenkreditvertrag vom 9. Januar 2020 mit der Kontonummer 133100933 der Sparkasse Dieburg bis zu einem Betrag von 300.000 €.

Für die Bürgschaftsübernahme gelten die Bedingungen der Bürgschaftserklärung vom 6. Juli 2020 mit der Maßgabe, dass der Bürgschaftsbetrag bei einer Veräußerung von Gesellschaftsanteilen entsprechend anzupassen ist.

Eine Änderung der Kreditbedingungen zum Nachteil des Landkreises Darmstadt-Dieburg bedarf meiner Genehmigung. Ausgenommen hiervon sind Veränderungen aufgrund des Ablaufs der Zinsfestschreibung. Sollte der Landkreis Darmstadt-Dieburg als Bürge in Anspruch genommen werden, so ist mir dies unverzüglich mitzuteilen.

Im Auftrag

Kerstin Herbert





## Bürgschaftserklärung

Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Jägertorstraße 207, 64289 Darmstadt - im folgenden Bürge genannt -

übernimmt gemäß Beschluss des Kreistages vom 22.06.2020, vorbehaltlich der Genehmigung des Regierungspräsidiums Darmstadt, für die Dauer von 3 Jahren die Ausfallbürgschaft in Höhe von

## 240.000,00 Euro (in Worten: Zweihundertvierzigtausend Euro)

für die Ansprüche, die der

Sparkasse Dieburg, St.-Péray-Straße 2- 4, 64823 Groß-Umstadt - im folgenden Sparkasse genannt –

aus der Gewährung eines Liquiditätskredites in Höhe von maximal 300.000,00 Euro (in Worten: Dreihunderttausend/Euro)

gegen die AZUR GmbH des Landkreises Darmstadt-Dieburg und ihren jeweiligen Inhaber - im folgenden Hauptschuldner genannt -

gemäß angehefteter Schuldurkunde zustehen oder noch zustehen werden.

Für die Übernahme der Bürgschaft gelten die nachstehenden Bedingungen:

- 1. Die Bürgschaft erstreckt sich auch auf etwaige am Fälligkeitstermin nicht bezahlte Zinsen und Kosten.
- 2. Die Bürgschaft wird durch eine Änderung der Rechtsform der Firma des Hauptschuldners nicht berührt. Sie gilt neben etwaigen vom Bürgen abgegebenen sonstigen Bürgschaftserklärungen.
- 3. Die Sparkasse ist befugt, den Erlös von Sicherheiten und Zahlungen des Hauptschuldners oder anderer Verpflichteter zunächst auf den Darlehensvertrag übersteigenden Teil ihrer Forderungen zu verrechnen.
- 4. Erklärungen der Sparkasse, die sich auf die Bürgschaft beziehen, sind schriftlich vorzunehmen. Die Einhaltung der Schriftform nach § 126 BGB ist dabei nicht erforderlich. Mündliche Mitteilungen sind nicht rechtswirksam. Die Sparkasse ist ferner verpflichtet für den Fall, dass der Hauptschuldner mit Zins-, Tilgungs- oder anderen Leistungen in Verzug gerät, dies und die Höhe der Rückstände innerhalb von 12 Monaten

nach Fälligkeit dem Bürgen schriftlich mitzuteilen. Kommt die Sparkasse dieser Mitteilungspflicht nicht nach, wird der Bürge von der Bürgschaftsverpflichtung für die nicht gemeldeten rückständigen Beträge befreit.

- 5. Der Ausfall in Höhe des noch nicht getilgten Darlehens zuzüglich Zinsen und Kosten gilt frühestens als festgestellt,
  - a) wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder durch Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung oder auf sonstige Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten, die nach Maßgabe des mit dem Hauptschuldner abgeschlossenen Darlehensvertrages gestellt werden, oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Hauptschuldners nicht oder nicht mehr zu erwarten sind; zu den Sicherheiten, die vor Feststellung des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige weitere für das Darlehen gegebene Bürgschaften oder
  - b) wenn ein fälliger Zins- oder Tilgungsbetrag spätestens 12 Monate nach Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist.
- 6. Der Bürge hat für einen Ausfall, den die Sparkasse durch fahrlässiges Verhalten gegen den Hauptschuldner verschuldet hat, nicht aufzukommen.
- 7. Gerichtsstand für Klage aus der Bürgschaft ist Darmstadt.

Darmstadt, 06. Juli 2020

Der Kreisausschuss des Landkreises

Darmstadt-Dieburg

Klaus Peter Schellhaas

Landrat

Rosemarie Lück

Kreisbeigeordnete

RINSTAD